



LRMB - Landesrecht Ministerialblatt

Stamnnorm

Ausfertigungsdatum: 31.01.1977

Höchstversicherungssummen bei Sterbekassen RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v.

31.1.1977

**Höchstversicherungssummen bei Sterbekassen
RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 31.1.1977**
<![if !supportLineBreakNewLine]>
<![endif]>

Im Einvernehmen mit dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen und den Versicherungsaufsichtsbehörden der anderen Bundesländer können künftig bei Sterbekassen in der Rechtsform als kleinere Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 53 VAG Versicherungssummen bis zur Höhe von € 7.669,38 (DM 15.000,-) auf das Leben einer Person zugelassen werden. Dabei bleiben die Grundsätze, die bei der Erhöhung der Sterbegelder auf die bisherige Höchstsumme von € 5.112,92 (DM 10.000,-) zu beachten waren, weiterhin maßgebend. Insbesondere wird auf die erforderliche Satzungsbestimmung einer Rückvergütung und auf die Regelung hingewiesen, dass der Höchstbetrag die Mehrfachversicherungen einschließt.

<![if !supportLineBreakNewLine]>
<![endif]>

Die Zahlung zusätzlicher Leistungen (Gewinnzuschläge) berührt die neue Höchstversicherungssumme auch weiterhin nicht.

<![if !supportLineBreakNewLine]>
<![endif]>

**MBI. NRW. 1977 S. 239, geändert durch RdErl. v. 29.9.1982 (MBI. NRW 1982 S. 1692),
17.01.1992 (MBI. NRW 1992 S. 351)**